

Notwendige Voraussetzungen für die Vorhaltung einer First Responder Gruppe bei einer Freiwilligen Feuerwehr in MV

Grundsatz:

Die First Responder Tätigkeit ist keine Pflichtaufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und gesetzlich in Mecklenburg-Vorpommern nicht eindeutig abgebildet. Sie kann im Einzelfall auf eigenen Wunsch als freiwillige Zusatzaufgabe von einer Freiwilligen Feuerwehr im Auftrag der Kommune übernommen werden, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden. Durch das Betreiben einer First Responder Gruppe dürfen die Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden. Die Einsatzbereitschaft zu originären Feuerwehreinsätzen muss zu 100% in laut Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift angegebener Einsatzstärke gewährleistet sein. Bei Notwendigkeit der Übernahme weiterer Pflichtaufgaben in einer Freiwilligen Feuerwehr mit bestehender First Responder Gruppe hat die Erfüllung der Pflichtaufgaben stets Vorrang. Gegebenenfalls muss die First Responder Tätigkeit zugunsten der Erfüllung von weiteren Feuerwehr-Pflichtaufgaben wieder beendet werden.

Beauftragung:

Die Freiwillige Feuerwehr muss durch ihren örtlichen Träger beauftragt werden, die freiwillige Zusatzaufgabe „Betreiben einer First Responder Gruppe“ zu übernehmen. Dazu muss sowohl das Einverständnis des Trägers als auch der Wehrführung vorliegen.

Versicherung:

Nach Beauftragung durch den Träger sind die Kameraden auch für First Responder Einsätze über die HFUK unfallversichert. Die Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung ist über den Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) abzusichern.

Finanzierung:

Der Träger der beauftragten Freiwilligen Feuerwehr muss sämtliche Kosten der First Responder Gruppe dauerhaft tragen. Das beinhaltet Anschaffungs- und Ausbildungskosten sowie laufende Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Einsatzkleidung, Verbrauchsmaterial, Einsatzfahrzeug und ärztliche Eignungsbescheinigung.

Konzept:

Für eine First Responder Gruppe ist von der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ein Konzept zur Ausbildung, Arbeitsweise, Ausrüstung und Finanzierung unter Berücksichtigung aller in diesem Schreiben genannten Punkte zu erstellen. Dieses Konzept ist nachfolgenden Personen zur Kenntnis vorzulegen: Wehrführer, Träger der Freiwilligen Feuerwehr, Kreiswehrführer, beauftragter Arzt, Träger des Rettungsdienstes sowie Ärztlicher Leiter Rettungsdienst.

Personal:

Die Mitglieder der First Responder Gruppe müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt und geistig, körperlich sowie gesundheitlich geeignet sein. Über die gesundheitliche Eignung muss ein ärztliches Attest vorliegen.

Organisationsgrad:

Die First Responder Gruppe muss nachhaltig, planmäßig und auf Dauer organisiert sein, so dass eine Einsatzbereitschaft von 24h/Tag besteht. Dazu ist eine Personalstärke von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich. Bei weniger Mitgliedern ist die Erstellung eines durchgehenden Dienstplanes notwendig. Das Ausrücken der First Responder erfolgt als Trupp. Die Alarmierung durch die Leitstelle erfolgt über DME.

Verhältnis zum Rettungsdienst:

Die First Responder Tätigkeit ist als organisierte Erste Hilfe vor Ort kein Bestandteil des Rettungsdienstes. Der Einsatz der First Responder bleibt ein Feuerwehreinsatz. Somit besteht Weisungsbefugnis durch Vorgesetzte der Feuerwehr.

Mit dem Träger des Rettungsdienstes müssen Absprachen hinsichtlich der AAO und Einsatzindikationen erfolgen. Die medizinische Ausrüstung, Ausbildung und Arbeitsweise der First Responder Gruppe ist dem Träger des Rettungsdienstes vorzustellen.

Bei Eintreffen des Rettungsdienstes an der Einsatzstelle ist der Patient unverzüglich dem Rettungsdienst zu übergeben. Ein Abtransport des Notfallpatienten durch First Responder ist unzulässig. First Responder arbeiten ehrenamtlich, eine Abrechnung der Einsätze gegenüber dem Rettungsdienst oder dem Notfallpatienten und seiner Versicherung ist ausgeschlossen.

Ausbildung und Fortbildung:

Voraussetzung für die Teilnahme an der First Responder Gruppe ist eine Zusatzausbildung, die über die im Rahmen der Feuerwehrgrundausbildung erworbenen Erste Hilfe Ausbildung hinausgeht. Die Grundausbildung für die First Responder Tätigkeit muss 80h betragen und bei einer anerkannten ausbildenden Hilfsorganisation absolviert werden. Sie muss den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen für Ersthelfersysteme entsprechen und eine AED-Einweisung beinhalten (s. Anhang). Für ausgebildete Rettungsassistenten, Rettungsassistenten und Notfallsanitäter entfällt diese Zusatzausbildung. Eine regelmäßige Fortbildung mit Praxistraining mindestens 4x/Jahr ist notwendig. Diese kann von an der Gruppe beteiligten Rettungsassistenten/ Notfallsanitäter durchgeführt werden.

Ausrüstung:

Für die First Responder Einsätze ist ein geeignetes Fahrzeug vorzuhalten, welches im Einsatzfall die Pflichtaufgaben der Feuerwehr unbeeinträchtigt lässt.

An medizinischer Ausrüstung sind mindestens mitzuführen ein AED, ein Pulsoxymeter, ein Notfall-Sanitätskoffer DIN 13155 inklusive Sauerstoffapplikationsmöglichkeiten, Beatmungshilfen, Absaugpumpe und Produkte zur Immobilisierung der HWS.

Weiterhin sind mitzuführen gebrauchsfertige Traumabandagen (z.B. OLAES® 4“ F 10cm) und Tourniquets (z.B. Combat Application Tourniquet CAT).

Für die medizinische Ausrüstung ist ein Verantwortlicher aus der First Responder Gruppe zu benennen, der für die ständige Einsatzbereitschaft des Materials zuständig ist.

Einsatzindikationen und Alarmierung:

Die Einsatzindikationen sind verbindlich mit der zuständigen Leitstelle festzulegen. Die First Responder werden nur alarmiert, wenn der Leitstellendisponent nach der telefonischen Notrufabfrage eine Person in akut lebensbedrohlichem Zustand (Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, ausgeprägte Atemnot, Zyanose, Atemstillstand, Apoplex und schwere äußere Blutung) vermutet oder ein schweres traumatisches Ereignis vorliegt und wenn voraussichtlich die First Responder vor dem parallel alarmierten, aus einer entfernteren Rettungswache anfahrenenden Rettungsdienst am Notfallort eintreffen. Das ist der Fall, wenn die Rettungsmittel der nach AAO primär zuständigen Rettungswache bereits in einem anderen Einsatz gebunden sind. Das Einsatzgebiet der First Responder entspricht dem Ausrückebereich ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Zusätzlich kann die Unterstützung des Rettungsdienstes bei MANV vereinbart werden.

Zu psychiatrischen und geburtshilflichen Notfällen sollen First Responder nicht alarmiert werden.

Einsatzdokumentation:

Jeder Einsatz muss standardisiert dokumentiert werden. Dazu muss für jede First Responder Gruppe ein eigenes Protokollformular erstellt werden in Anlehnung an die Einsatzprotokolle des Sanitätsdienstes der Hilfsorganisationen. Aufzeichnungspflichtig sind Patienten- und Einsatzdaten, die Beschwerden des Patienten oder der Unfallhergang (Anamnese), die Art der Erkrankung oder Verletzungen, die Vitalparameter (Blutdruck, Herzfrequenz, Sauerstoffsättigung, ggf. Blutzucker), die durchgeführten Maßnahmen und die Übergabedaten an den Rettungsdienst mit Übergabezeit und Rettungsmittel. Das Protokoll muss von den beteiligten First Respondern unterschrieben sein. Diese Einsatzprotokolle sind im Feuerwehrhaus der First Responder Gruppe für 10 Jahre datenschutzgerecht zu archivieren. Danach müssen die Protokolle datenschutzgerecht entsorgt werden.

Zu beachtende Vorschriften:

Da es sich bei der First Responder Tätigkeit nicht um eine zufällige sondern um eine organisierte Erste Hilfe handelt, müssen das Medizinproduktegesetz und die Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung eingehalten werden.

Alle Mitglieder der First Responder Gruppe haben eine Verschwiegenheitserklärung abzugeben.

Ärztliche Fachaufsicht:

Jede First Responder Gruppe benötigt einen ärztlichen Ansprechpartner mit der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin, der mindestens 1x/Quartal eine Einsatznachbesprechung mit der Gruppe vornimmt und auch zwischendurch für medizinische Fragen zur Verfügung steht.

Für grundlegende Aspekte der First Responder Tätigkeit ist zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landesfeuerwehrarzt des LFV MV zuständig.

Die zuständigen ärztlichen Leiter der Rettungsdienstbereiche sind durch die First Responder Gruppe 1x/Jahr über die Einsatzfähigkeit und die Fortbildungen zu informieren.

Notkompetenz von ausgebildeten Rettungsassistenten:

Nach juristischer Auffassung dürfen ausgebildete und hauptberuflich tätige Rettungsassistenten ihre Notkompetenz auch bei ehrenamtlichen First Responder Einsätzen anwenden (Staatsanwalt Dr. jur. Buchter, Berlin). Das bedeutet, ausgebildete und hauptberuflich tätige Rettungsassistenten dürfen unter den Voraussetzungen der Notkompetenz auch bei First Responder Einsätzen intravenöse Zugänge (Flexülen) legen. Die Beschaffung von Arzneimitteln (z.B. Elektrolytlösung, Glucose 20%) ist für die Freiwillige Feuerwehr jedoch gemäß Apothekengesetz und Arzneimittelverschreibungsverordnung nicht möglich.

Erstellt: Dr. med. Patricia Bunke, Landesfeuerwehrärztin des LFV MV

Stand: 19.3.2018

Quellen: -DFV Fachempfehlungen
-Empfehlung des Ausschusses „Rettungswesen“ von 2002: Eckpunkte für örtliche Einrichtungen organisierter Erster Hilfe

Anlage 2 aus Empfehlung des Ausschusses „Rettungswesen“ von 2002: Eckpunkte für örtliche Einrichtungen organisierter Erster Hilfe

Ausbildung 80 Unterrichtsstunden (UE)

Erste-Hilfe-Ausbildung	16 UE
	16 UE
Theoretischer Unterricht	
Herz-Kreislauf-System – Funktion, Störungen, Erkrankungen	4 UE
Atmungssystem – Funktion, Störungen, Erkrankungen	4 UE
Bewusstsein (Nervensystem) – Störungen, Erkrankungen	3 UE
Blut und Gefäßsystem, Haut, andere Organsysteme	2 UE
Bewegungsapparat und Traumatologie	3 UE
Atemwegsmanagement, Sauerstoff-Applikationstechniken, Beatmung	2 UE
Cardiopulmonale Reanimation incl. automatisierte externe Defibrillation	2 UE
Rettungstechniken, Immobilisation und Lagerung	1 UE
Blutstillung, Wund- und Verbrennungsversorgung	1 UE
Organisation, Einsatztaktik, rechtliche Grundlagen, Hygiene	4 UE
	26 UE
Praktisches Training	
Atemwegsmanagement	3 UE
Sauerstoff-Applikationstechniken incl. Vorbereiten der Intubation	2 UE
Beatmung mit Hilfsmitteln	3 UE
Cardiopulmonale Reanimation incl. automatisierte externe Defibrillation	4 UE
Rettungstechniken, Immobilisation und Lagerung	4 UE
Blutstillung, Wund- und Verbrennungsversorgung	2 UE
Vorbereiten von Medikamenten und Infusionen	2 UE
Lernzielkontrolle	4 UE
	24 UE
Fallbeispieltraining	14 UE
	14 UE
Gesamtstundenzahl	80 UE